

Allgemeine Bedingungen für die Gutachtenerstellung

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen der annotec GmbH zu ihren Auftraggebern im Rahmen einer Gutachtenerstellung bzgl. zu bewertender Mobilien und Immobilien (Gutachten-AGB), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Auftraggeber iSd dieser Gutachten-AGB sind nur und ausschließlich natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei der Gutachtenbeauftragung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB), Kaufleute im Sinne von §§ 2 ff. HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder nichtöffentliche Sondervermögen.

1.2 Es gelten ausschließlich unsere Gutachten-AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als annotec GmbH ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Vorgenanntes Zustimmungserfordernis gilt für alle abgeschlossenen Verträge. Insbesondere auch dann, wenn in einer laufenden Geschäftsbeziehung diese Zustimmung einmal erfolgt ist, kann der Auftraggeber sich für zukünftige Verträge nicht hierauf berufen. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn annotec GmbH in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die vereinbarte Leistung an diesen vorbehaltlos erbringt.

1.3 Die Gutachten-AGB der annotec GmbH sind auf der Website www.annotec.de abrufbar.

1.4 annotec GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Gutachten-AGB für alle im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung - auch zukünftig - abgeschlossenen Verträge gelten. Soweit die Gutachten-AGB sich ändern, wird hierauf im jeweiligen Vertrag beziehungsweise der Auftragsbestätigung explizit hingewiesen.

2. Werkvertragsrecht

Für jegliche Form der beauftragten Gutachtenerstellung gilt Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff. BGB, soweit nicht diese Gutachten-AGB nachfolgend in zulässiger Art und Weise hiervon abweichen. Vorgenanntes gilt auch, soweit lediglich eine Inventarisierung von Mobilien beauftragt ist.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Für die von der annotec GmbH zu erbringenden Leistungen ist, sowohl hinsichtlich der zu erledigenden Aufgaben, als auch des Umfangs der Gutachtenerstellung, stets der Inhalt der jeweiligen Auftragsbestätigung maßgebend. Der Zweck für den erteilten Auftrag ist der annotec GmbH im Auftrag selbst mitzuteilen. Sollte sich der Verwendungszweck des Auftraggebers nach Auftragserteilung ändern, ist dieser verpflichtet dies der annotec GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen.

3.2 Grundlage der Gutachtenerstellung sind stets die seitens des Auftraggebers übermittelten Unterlagen, Zahlenwerke sowie sonstige in Textform erteilte Auskünfte. annotec GmbH ist über alle Vorgänge und Umstände, die erkennbar für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

3.3 Eine inhaltliche Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zahlenwerke und der erteilten Auskünfte auf Richtigkeit und Vollständigkeit ist nicht Bestandteil der Beauftragung. Wenn der Auftraggeber Weisungen in Bezug auf die Gutachtenerstellung erteilt, ist annotec GmbH hieran nicht gebunden, soweit eine Beachtung der Weisung eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätte.

- 3.4 annotec GmbH verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. annotec GmbH ist bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den Auftraggeber nutzbar zu machen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass ein maßgeblicher Teil der Bewertungsarbeit auf langjährigen Erfahrungssätzen beruht. Einzelheiten zur Bewertung sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 3.5 Soweit annotec GmbH mündliche Aussagen im Rahmen der Gutachtertätigkeit tätigt, werden diese nicht Vertragsbestandteil. Mündliche Aussagen über den Zustand, das Alter oder andere wertprägende Beschaffenheitsmerkmale, sowie Aussagen über den Wert als solchem, sind nicht bindend. Sie stellen lediglich eine Einschätzung des Ist-Zustandes der Begutachtung dar. Eine verbindliche Angabe des infolge der Gutachtertätigkeit ermittelten Wertes - gemäß der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Bewertungsmaßstäbe - erfolgt daher in Textform und ausschließlich im zu erstellenden Gutachten selbst. Für den erzielbaren Wert im Rahmen der Veräußerung gilt 3.6.
- 3.6 Die von annotec GmbH ausgesprochenen und sich aus dem jeweiligen Gutachten ergebenden Wertansätze, Veräußerungsmöglichkeiten bzw. sonstige Empfehlungen erfolgen ohne Gewähr und ersetzen nicht die unternehmerische Entscheidung. Der wirtschaftliche Erfolg der, auf Basis des seitens von annotec GmbH erstellten Gutachtens, getroffenen Entscheidungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und stellt dessen unternehmerisches Risiko dar. Es wird darauf hingewiesen, dass der ermittelte Verkehrs- oder Marktwert im Einzelfall nicht jederzeit, insbesondere kurzfristig und unabhängig von äußeren Umständen, am Markt realisiert werden kann.
- 3.7 annotec GmbH weist daraufhin, dass erstellte Gutachten und dazugehörige Anhänge ausschließlich im .pdf-Format an die seitens des Auftraggebers mitgeteilte E-Mail Adresse versendet werden. Soweit der Auftraggeber eine postalische Versendung des Gutachtens und/oder etwaiger Anhänge hierzu in Papierform wünscht, erklärt er sich mit Vertragsabschluss zur Kostenübernahme der insoweit bei annotec GmbH entstehenden Kosten (Kopier- und Versandkosten) bereit. Für die Kosten wird pro schwarz-weiß Kopie ein Pauschsatz iHv. € 0,20 und pro Farbkopie ein Pauschsatz von € 0,70 vereinbart. Es obliegt dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Teile des Gutachtens in Farbe zu übermitteln sind. Soweit der Auftraggeber keine entsprechende Konkretisierung vornimmt, wird das Gutachten vollständig in schwarz-weiß Kopien übersendet. Beim Versand wird annotec GmbH die für den Auftraggeber günstigste Versandart wählen.

4. Verschwiegenheitspflicht / Haftung bei Informationsweitergabe

- 4.1 annotec GmbH ist verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowohl während der Dauer des Auftragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten alle den Geschäftsbetrieb betreffende Kundendaten, Vertriebswege, EDV-Programme und Dateien, die nicht für jedermann zugänglich sind und die der Auftraggeber vor unbefugtem Zugriff, insbesondere durch die Verwendung von Passwörtern oder durch vergleichbare Sicherungsmechanismen, geschützt hat. In Zweifelsfällen ist annotec GmbH verpflichtet eine Weisung des Auftraggebers dahingehend einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist.
- 4.2 annotec GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter die vorgenannte Verschwiegenheitsregelung einhalten.
- 4.3 Der Auftraggeber kann annotec GmbH in Einzelfällen schriftlich von der Verschwiegenheit entbinden. Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe oder Offenbarung nur, soweit annotec GmbH aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist.

4.4 Soweit einem Dritten ein Schaden entsteht, der auf der Übermittlung freigegebener Informationen beruht, beziehungsweise infolge der Veröffentlichung und/oder Offenbarung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung hierzu entsteht, ist eine Haftung der annotec GmbH ausgeschlossen.

5. Beziehung Dritter

5.1 annotec GmbH führt den jeweiligen erteilten Auftrag in eigener Verantwortung aus. Hierzu ist annotec GmbH im Einzelfall insbesondere auch berechtigt, zur Ausführung des Auftrags freie Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen, soweit diese Teilleistung für die Erstellung des Gutachtens unabdinglich ist, aber mangels entsprechender Fachkunde im Einzelfall bzw. fehlender geeigneter Datenverarbeitungsprogramme im Einzelfall nicht von annotec GmbH durchgeführt werden kann.

5.2 Soweit annotec GmbH bei der Ausführung des jeweiligen Auftrages die Mithilfe fachkundiger Dritter und/oder datenverarbeitender Unternehmen in Anspruch nimmt, sorgt annotec GmbH dafür, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend der Ziffer 4 dieser Gutachten-AGB verpflichten.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere sind annotec GmbH unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zu überlassen.

6.2 Zur Feststellung möglicher Befangenheit ist der Auftraggeber verpflichtet, der annotec GmbH alle an der zu begutachtenden Mobilie/Immobilie direkt oder indirekt Beteiligten, insbesondere, aber nicht abschließend Eigentumsverhältnisse, Sicherungsrechte, Besitzrechte, sowie die potentiellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert mitzuteilen.

6.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Betreten durch Mitarbeiter von annotec GmbH bzw. hinzugezogener Dritter in die auftragsbezogenen Räume, Gebäude, Hallen, Betriebsgelände etc. zu den vereinbarten Terminen und zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Weiteres möglich ist. Hierzu wird der Auftraggeber annotec GmbH einen Ansprechpartner benennen, der für die Koordination zwischen annotec GmbH und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Sofern die Arbeit oder Teile dieser von annotec GmbH an einem vom Auftraggeber vorgegebenen Ort stattfinden sollen, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass annotec GmbH angemessene Arbeitsmöglichkeiten vorfindet, die eine ungestörte Bearbeitung des Auftrages ermöglichen.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sachverständigen über alle ihm bekannte Mängel und Schäden an den zu begutachtenden Objekten, ihm bekannte oder von ihm vermutete Kontaminationen sowie sonstige Besonderheiten des Begutachtungsobjektes unverzüglich in Textform und vollständig zu informieren. Bezogen auf Immobilien nimmt annotec GmbH keinerlei Bodenuntersuchungen hinsichtlich Verunreinigungen, Kontaminationen, Bodenmechanik, Standfestigkeit etc. vor. Soweit der Auftraggeber Aussagen über etwaige Kontaminationen, Verunreinigungen, die Bodenmechanik oder Standfestigkeit wünscht, ist eine dem Wunsch entsprechende gesonderte Bodenuntersuchung in Auftrag zu geben.

6.5 Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von annotec GmbH und seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

6.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen eines Gutachtens zu nutzen, zu verbreiten oder sonst zu verwenden. Insbesondere wird er es unterlassen, Entwürfe oder sonstige Teile des Gutachtens zu nutzen, zu verbreiten oder sonst zu verwenden. annotec GmbH kann auf Nachfrage des Auftraggebers einer Nutzung, Weiterleitung oder sonstigen Verwendung von Entwürfen oder Teilen des Gutachtens zustimmen.

7. Urheberrecht

Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung und/oder Veröffentlichung des Gutachtens oder auch nur Teilen hiervon bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von annotec GmbH. annotec GmbH steht an den von ihr erstellten Gutachten sowie den im Zuge der Tätigkeit gemachten Fotoaufnahmen, Grafiken, Zeichnungen etc. das ausschließliche und exklusive Urheberrecht zu.

8. Abnahme

8.1 Das gefertigte Werk gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber es nicht gegenüber annotec GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe in Textform beanstandet.

8.2 Soweit Teilleistungen zu erbringen sind, bzw. der Auftrag auf die Erstellung mehrerer Gutachten lautet, gelten erbrachte Teilleistungen einzeln gemäß 8.1 als abgenommen.

9. Kündigung, Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

9.1 Eine Kündigung des der jeweiligen Gutachtenerstellung zugrunde liegenden Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

9.2 Als wichtiger Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn annotec GmbH in grober Weise gegen die ihr nach der Sachverständigenordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt.

9.3 Als wichtiger Kündigungsgrund gilt weiter, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gem. Ziffer 6 dieser Gutachten-AGB nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht in für die Gutachtenstellung notwendige Dokumentation verweigert oder der annotec GmbH keinen Zugang zu Räumlichkeiten, Gegenständen etc. verschafft, deren Besichtigung/Begutachtung für die Erstellung des Gutachtens unabdinglich ist.

9.4 Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber annotec GmbH in ihrer Arbeit behindert oder in unlauterer Art und Weise zu beeinflussen versucht oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung von annotec GmbH nicht einstellt.

9.5 Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den annotec GmbH nicht zu vertreten hat, behält annotec GmbH den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser pauschal mit 50% des Honorars der annotec GmbH, bezogen auf den noch nicht erbrachten Leistungsteil, vereinbart.

10. Datenschutz, Haftungsbeschränkung bzgl. der Nutzung elektronischer Medien

10.1 annotec GmbH ist berechtigt, sämtliche Daten über den Auftraggeber, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung, (derzeit das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 25. Mai 2018) elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

10.2 Die gemäß dieser Gutachten-AGB bei annotec GmbH gespeicherten Auftraggeberdaten beinhalten mindestens, aber nicht abschließend den Namen, die Anschrift mit der dazugehörigen Postleitzahl, die Telefon- und/oder Faxnummer sowie die vom Auftraggeber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass annotec GmbH alle seitens des Auftraggebers mitgeteilten Daten speichert und zur internen Bearbeitung verwendet, womit der Auftraggeber durch Vertragsabschluss sein Einverständnis erklärt.

10.3 Die Versendung von Informationen und Dokumenten auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, ist mit Risiken behaftet. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte Zugang zu den Daten verschaffen, von ihnen Kenntnis nehmen und sie verändern oder Daten verfälscht, unvollständig, verzögert oder gar nicht beim Empfänger eingehen. Darüber hinaus können elektronische Mitteilungen Viren oder andere Komponenten enthalten, die ein anderes Rechnersystem stören oder ihm Schaden zufügen könnten. Im Hinblick auf die heute üblichen Kommunikationsformen erklärt sich der Auftraggeber in Kenntnis dieser Risiken damit einverstanden, dass an ihn und an beteiligte Dritte Informationen und Dokumente unverschlüsselt auf elektronischem Wege versendet werden können.

10.4 Im Übrigen verweist annotec GmbH für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten der Auftraggeber auf seine gesonderte Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.annotec.de.

11. Gewährleistung, Schadenersatz und Verjährung

11.1 annotec GmbH leistet Gewähr für Mängel des Werkes nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt.

11.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber der annotec GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Die Zeit, die der Auftraggeber der annotec GmbH zur Mängelbeseitigung zu gewähren hat, ist typisiert-geschäftsbezogen im Rahmen einer Interessenabwägung zu bestimmen.

11.3 Soweit annotec GmbH die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, oder die Beseitigung des Mangels und dessen Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die seitens annotec GmbH gewählte Form der Nacherfüllung fehlschlägt oder sie annotec GmbH unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Schadenersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Dies gilt für Schadenersatzansprüche nur, sofern der entstandene Schaden gemäß Ziffer 12 dieser Gutachten-AGB nicht in seiner Geltendmachung gegenüber der annotec GmbH ausgeschlossen ist.

11.4 Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Schlechterfüllung des Vertrages vorliegt, die für sich genommen eine Abnahmeverweigerung nicht rechtfertigen würde oder annotec GmbH die in dem jeweiligen Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11.5 annotec GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mängelfreien Teil der erbrachten Leistung, bzw. des erbrachten Werkes, entspricht.

11.6 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind überdies ausgeschlossen, soweit dieser offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Abnahme des auftragsgegenständlichen Werkes in Textform rügt. Die gleiche Frist gilt, wenn der Auftraggeber das Werk trotz Abnahmepflicht nicht abnimmt. Der Ausschluss der Gewährleistungsrechte gilt nicht für verdeckte bzw. nicht offensichtliche Mängel.

11.7 Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem eine Abnahmereife vorliegt und der Auftraggeber hierüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die einjährige Verjährung gilt nicht bei einem Bauwerk, sowie einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht; in diesen Fällen tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein.

11.8 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechtes sind ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, ab dem auch der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

11.9 Die vorgenannte einjährige Verjährungsfrist gilt nicht, wenn annotec GmbH bezüglich der vertraglichen Schlechterfüllung grobes Verschulden vorzuwerfen ist. Gleiches gilt bei annotec GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bis zum Verlust des Lebens des Auftraggebers sowie im Falle eines arglistigen Verhaltens der annotec GmbH im Rahmen der Auftragsabwicklung.

12. Allgemeine Haftungsbeschränkung

12.1 Soweit sich aus diesen Gutachten-AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet annotec GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, soweit das erstellte Werk keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter entfaltet. Eine solche Schutzwirkung zu Gunsten Dritter ist nur für diejenigen Dritten anzunehmen, die annotec GmbH vom Auftraggeber als Empfänger des Werkes genannt werden. Der Auftraggeber hat dabei grundsätzlich alle Dritten bei Beauftragung zu nennen. Sollte sich nach Beauftragung ein weiterer Dritter zeigen, der vom Auftraggeber das Gutachten erhalten soll, so hat der Auftraggeber dies der annotec GmbH unverzüglich anzuzeigen. Bei Missachtung haftet der Auftraggeber annotec GmbH und Dritten für alle hieraus entstehenden Schäden.

12.2 Auf Schadensersatz haftet annotec GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet annotec GmbH, vorbehaltlich eines mildereren gesetzlichen Haftungsmaßstabes (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten),

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (i.e. eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf);

für die sich aus der Ziffer 11 ergebende Haftung der annotec GmbH wird diese auf den Ersatz des, bezüglich des jeweiligen Vertrages, vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Die sich aus Ziffer 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden der Verwender nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat und/oder diese ihm zuzurechnen sind. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen wurde und/oder der Auftraggeber Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz hat, gilt Ziffer 12.2 nicht.

12.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn annotec GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere, aber nicht abschließend, gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und Rechtsfolgen.

12.5 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die zwingend eine Ersatzpflicht auslösen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

13. Vergütung, Zurückbehaltungsrecht

13.1 Die Vergütung und die Auslagen für den jeweiligen Auftrag werden individuell mit dem Auftraggeber in einer gesonderten Vereinbarung niedergelegt.

13.2 Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der annotec GmbH sind dem Auftraggeber nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

13.3 Soweit aus vorherigen Aufträgen noch unbestrittene oder titulierte Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber bestehen, hat annotec GmbH das Recht, die erbrachte Leistung zurückzuhalten, bis die Forderungen aus vergangenen Aufträgen (inkl. etwaiger Nebenkosten) beglichen sind.

14. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit die Vertragsparteien wünschen, dass mündlich Besprochenes Bestandteil des jeweiligen Vertrages wird, muss eine schriftliche Vereinbarung hierüber getroffen werden. Textform ist hierfür ausreichend.

15. Geltendes Recht

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich HGB/BGB. Die Artikel des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Marxen, Niedersachsen.